

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 86. ordentliche Hauptversammlung der BKS Bank AG

15. Mai 2025, um 10.00 Uhr

BKS Bank-Zentrale, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 mit dem Bericht des Aufsichtsrates; des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes inklusive konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter

www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2025

eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2024**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 18.519.937,87 EUR für das Geschäftsjahr 2024 eine Dividende von EUR 0,40 pro dividendenberechtigter Aktie, somit einen Gesamtbetrag von 18.322.304,00 EUR auszuschütten und den Restbetrag von 197.633,87 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen **Vorstand** und **Aufsichtsrat** vor, als Zahltag für die Dividende den 23. Mai 2025 festzusetzen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß §§ 78c Abs 1 und 98a AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der BKS Bank AG haben in der Sitzung vom 25. März 2025 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG erstellt und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens am 24. April 2025 (21. Tag vor der Hauptversammlung), auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der

BKS Bank AG unter www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2025 zugänglich gemacht.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2024, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Die BKS Bank AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Mitgeteilt wird, dass ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben wurde und es daher nicht zu einer Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 und 9 AktG kommt.

Dem Aufsichtsrat haben zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um – bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen. Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und fünf vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den zehn Kapitalvertretern sind sechs Männer und vier Frauen, von den fünf Arbeitnehmervertretern sind drei Frauen und zwei Männer. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus acht Männern und sieben Frauen, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt wird.

Gemäß § 11 Abs 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31. Dezember 2024 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch Ablauf der Funktionsperiode scheiden heuer aus:

- Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Kalss, LL.M.
- Mag. Klaus Wallner

Sowohl Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kalss, LL.M. als auch Mag. Wallner haben dem Vorsitzenden des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates mitgeteilt, für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens 15 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Hierzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Der Betriebsrat hat derzeit fünf Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt. Es sind somit zwei Kapitalvertreter zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG schlägt vor,

- *Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Kalss, LL.M.*

wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt und

- *Mag. Klaus Wallner*

ebenfalls wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt,

einzeln in getrennter Abstimmung und in dieser Reihenfolge in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Jeder der vorgeschlagenen Kandidat:innen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG - abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der Kandidat:innen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2025

zugänglich sind.

Die Beurteilung der vorgeschlagenen Kandidat:innen hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem „FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von

Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben)“ sowie der internen „Fit & Proper Policy“ der Gesellschaft wurde durchgeführt. Bei dieser Beurteilung hat der Nominierungsausschuss die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die persönliche Zuverlässigkeit, die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und die Unabhängigkeit der Kandidat:innen überprüft. Der Nominierungsausschuss hat die Unabhängigkeit der Kandidat:innen gemäß BWG festgestellt. Ebenso wurden das Vorliegen von (potenziellen) Interessenkonflikten sowie die kollektive Eignung des Aufsichtsrats überprüft. Diese Beurteilungen haben eine positive individuelle und kollektive Bewertung ergeben.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Der Wahlvorschlag wurde auch unter Bedachtnahme auf diese Vorgaben erstattet.

7. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat

Der **Aufsichtsrat** schlägt vor, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025, sohin für das Geschäftsjahr 2025 und die Folgejahre, sofern die Hauptversammlung künftig nichts anderes beschließt, die Vergütung für die Tätigkeit in dem per 25. März 2025 vom Aufsichtsrat eingerichteten Nachhaltigkeitsausschuss mit 3.000,00 EUR pro Jahr festzusetzen.

Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten keine Vergütung. Die übrigen Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse bleiben unverändert.

8. Wahl des Bankprüfers der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2026 und Wahl des Bankprüfers für die EU-Zweigniederlassung der BKS Bank AG in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2025

Gemäß § 92 Abs 4a AktG hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. März 2025 darüber berichtet.

Für die EU-Zweigniederlassung der BKS Bank AG in der Slowakei ist gemäß den Bestimmungen des slowakischen Buchhaltungsgesetzes bis zum 30. Juni des

laufenden Jahres der Abschlussprüfer für EU-Zweigniederlassungen in der Slowakischen Republik zu bestellen und der Slowakischen Nationalbank bekannt zu geben. Auch diesbezüglich hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. März 2025 darüber berichtet.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates – vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2026 der BKS Bank AG zu bestellen.

Weiters schlägt der **Aufsichtsrat** – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates – vor, gemäß den Bestimmungen des slowakischen Buchhaltungsgesetzes, die Deloitte Audit s.r.o., Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigstelle der BKS Bank AG in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2025 zu betrauen.

9. Beschlussfassung über

- die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls auch in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;
- die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen, und
- die entsprechende Änderung der Satzung in § 4

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a.) Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch

die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

b.) Die Satzung wird in § 4 Abs 2 in der Weise geändert, dass dieser wie folgt lautet:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

10. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für die (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026

Die im Dezember 2022 verabschiedete und am 5. Jänner 2023 in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464, kurz: „CSRD“) verpflichtet große und börsennotierte Unternehmen bzw. Konzerne, in den (konsolidierten) Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen (Nachhaltigkeitsberichterstattung). Zugleich wird durch die CSRD erstmalig eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“) verpflichtend, und zwar für jene Unternehmen, die ab dem Geschäftsjahr 2024 zu einer entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung liegt das österreichische Umsetzungsgesetz zur CSRD (NaBeG) weiterhin nur als Ministerialentwurf vor. Da der Entwurf vorsieht, dass der Prüfer der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung zu wählen ist, schlägt der Aufsichtsrat für den Fall eines künftigen gesetzlichen Erfordernisses vor, einen Prüfer der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung des Geschäftsjahres 2026 zu wählen.

Der **Aufsichtsrat** schlägt vor, für den Fall eines künftigen gesetzlichen Erfordernisses die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, für das Geschäftsjahr 2026 mit der Prüfung der gesetzlich verpflichtenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung der BKS Bank AG zu betrauen.
